

er mich mit Recht tadelte; aber ich muß und werde ihn auch zurückweisen, wo der Tadel grundlos ist, und werde die großen Mißgriffe nicht verschweigen, die er häufig that.

A b s c h n i t t I.

Der Verfasser beginnt mit einer Musterung der im Eingange der Urkunde genannten Commissarien, und geräth in Erstaunen, daß Schöttgen und ich es nicht auch gethan haben. Damit er sich von diesem Erstaunen erhole, will ich ihm meine Ursachen sagen. Ich sagte in dem Eingange zu meiner Erklärung, daß die Commission, welche die streitigen Grenzen besichtigen und entscheiden sollte, aus Lausitzischen Landsassen bestand, und glaubte damit genug gesagt zu haben. Was gewinnt denn der Leser damit, wenn uns nun Hr. Sch. sagt: Burkhard von Gnaschwitz war von dem Dorfe Gnaschwitz, Bernhard von Ramenz von der Burg Ramenz, Gerlach von Landeskrone von der Burg Landeskrone? Und hätte ich mich auch in eine weitläufige Discussion zweifelhafter Namen einlassen wollen, was brächte das der Erklärung der Urkunde, um die es uns hier nur zu thun ist, für Gewinn? Hat die alte Geographie der Lausitz vom folgenden Commentar, den Hr. Sch. giebt, einen Nutzen? „Der Name Wertes ist schwer zu erklären. Am besten noch durch Wartha bei Baruth, durch Worbz bei Dypach und durch Wurschen auf dem Bauzner Schlachtfelde.“ Außerdem glaubte ich, wo man einen Beitrag zur alten Geographie erwartet, dürfe ich keine Genealogie schreiben.

S. 9. sagt der Verfasser die Worte der Urkunde: *limites inter terras Zagost et Budesin distinguendas commiserit rex etc. und viri idem burgwardas terrarum ipsarum uniformiter distinaverunt* (das berichtet Hr. Sch. in *distinguerunt* statt in *distinxerunt*) wären identisch. Wäre dieses aber, meint er, wie könnten die streitig gewordenen Grenzen zwischen den königl. (Hr. Sch.